

Kanalisationsreglement der Gemeinde La Punt-Chamues-ch

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden je nach Bedarf aufgrund eines genehmigten, generellen Kanalisationsprojektes gebaut. Sie sollen möglichst in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen. Die Erstellungskosten öffentlicher Kanalisationen werden bestritten durch:

Öffentliche
Kanalisation

- a) Beiträge der Grundeigentümer
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons

Art. 2

Die ARA-Hauptleitungen ausserhalb des Baugebietes werden durch die Gemeinde finanziert. Sofern diese jedoch lediglich der Erschliessung abgelegener Gebiete dienen, welche zu reinen Ferienzwecken überbaut werden, so kann der Gemeinderat die Finanzierung durch die Grundeigentümer verlangen. Die Kosten für Hauptleitungen im Baugebiet, sowie für Sammelleitungen sind durch die Gemeinde zu tragen.

Finanzierung

Wird wegen der Erstellung von Neubauten die Erweiterung des Leitungsnetzes notwendig, so hat der Bauherr die bezüglichen Kosten vor Baubeginn sicherzustellen. Die Gemeinde ist Bauherrin bei der Erstellung der Leitungen, wobei sie einen Fachmann mit der Ausarbeitung der Detailprojekte und der Bauleitung beauftragen kann.

Kostenverteilung

Wenn eine Werkanlage für den Anschluss einzelner Gebäude besondere Einrichtungen erfordert, wie z. B. Pumpwerke, Schächte, usw. so sind die Erstellungskosten, sowie Betrieb und Unterhalt von den betreffenden Grundeigentümern zu tragen.

Spezial-
einrichtungen

Art. 3

Baukostenbeiträge	Für den Anschluss privater Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation haben die Eigentümer der betreffenden Grundstücke Baukostenbeiträge zu entrichten. Diese werden aufgrund des Gebäudeversicherungswertes der kantonalen Brandversicherungsanstalt (Bauwert zuzüglich des jeweils geltenden Teuerungszuschlages) mit 1% des Versicherungswertes berechnet.
Fälligkeit	Der Baukostenbeitrag wird fällig mit der Genehmigung des Kanalisationsreglementes durch die Gemeindeversammlung. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf ein entsprechendes Gesuch hin andere Fälligkeitstermine festlegen.
Kanalisationsgebühr	Für den Betrieb und Unterhalt der Sammelreinigungsanlage und der öffentlichen Kanalisation, sowie für die Amortisation der Bauschuld, wird von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalisationsgebühr erhoben.
Begrenzung der Gebühren	Die Beiträge und Gebühren für die Erstellung und Benützung öffentlicher Abwasseranlagen dürfen die Aufwendungen, eine übliche Verzinsung und Abschreibung inbegriffen, nicht übersteigen.
Gesetzliches Grundpfandrecht	Für Beiträge und Gebühren sowie für Kosten von Ersatzvornahmen gemäss Art. 24 dieses Reglementes besteht im Sinne von Art. 162, Ziff. 1 und 3 EG zum ZGB ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Gunsten der Gemeinde.

Art. 4

Aufsichtsrecht der Gemeinde	Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
-----------------------------	---

2. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften

Art. 5

Anschlusspflicht	Im Bereich der Ortskanalisation sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen. Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin
------------------	--

diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei welchen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere, technische, hygienische und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

Insbesondere kann der Anschluss von Grundstücken mit gewerbsmässig betriebenen Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf aufgespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden. Ausnahmen von der Anschlusspflicht können nur durch das kantonale Gewässerschutzamt bewilligt werden.

Art. 6

Installationsarbeiten an Bodenleitungen der Kanalisation dürfen nur durch, von der Gemeinde konzessionierte Fachleute, ausgeführt werden. Arbeiten an Kanalisationsanlagen ausserhalb der Bauten sind anerkannten Fachleuten zu übertragen. Konzessionsbehörde ist der Gemeinderat. Hausanschlüsse

Art. 7

Die Grundeigentümer haben zu gestatten, dass Haupt- und Sammelleitungen, Schächte, Hydranten, usw. in ihren Boden verlegt werden. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt, oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Ortsbehörde auszuweisen. Durchleitungsrechte

Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (Art. 691 ff. ZGB) zu gewähren. Die Gemeinde ersetzt den durch die Ausführung der Arbeiten entstehenden Schaden. Über weitere Ansprüche entscheidet nötigenfalls die zuständige Enteignungsbehörde.

Art. 8

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst erstellen, an Dritte übertragen, oder dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen. Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Fallleitungen im Gebäudeinnern kann die Gemeinde gegen Verrechnung besorgen. Bau- und Betriebskosten der Anschlussleitungen

Aufsichtsrecht und Kontrolle	Art. 9 Die Oberaufsicht über die Kanalisation steht dem Gemeinderat zu. Den von ihm beauftragten Funktionären ist jederzeit der Zutritt zu Baustellen, Gebäuden, Leitungen und anderen Anlagen der Wasserversorgung und Kanalisation zu gestatten.
Rekursrecht	Art. 10 Die vom Gemeinderat aufgrund dieses Reglementes getroffenen Verfügungen können nach Massgabe des kantonalen Rechtes mittels Rekurses angefochten werden. Sämtliche Verfügungen des Gemeinderates sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

3. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Gesuchsunterlagen	Art. 11 Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar: a) Situationsplan der Liegenschaft im Masstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Parzellen-Nummer, der Lage des Gemeindekanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen. b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Masstab 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Rohrdurchmesser, Rohrmaterial, Gefälle, Kontrollschächte, Sammler, Brunnen und eventuelle Rückstauverschlüsse, Entlüftungen. Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne masstäblich einzutragen. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.
-------------------	--

4. Art der Abwasser

Art. 12

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Definition der Abwasser

Art. 13

a) Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt, oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Benützungsbeschränkungen

b) Für die einzuleitenden Schmutzwasser sind je nach Qualität die geltenden Vorschriften des Bundes über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer bzw. über die Gestaltung und Bemessung von Abwasseranlagen anzuwenden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- Gase und Dämpfe,
- giftige, infektiöse, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- geruchsbelästigende Stoffe,
- Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futterilos,
- grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer usw.
- Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen,
- grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C,
- säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (grösser $\frac{1}{2}$ ‰).

Im Zweifelsfalle entscheidet die Baubehörde aufgrund einer Expertise.

- c) Als Einzelkläranlagen kommen Klärgruben, zweiteilige Faulgruben, mehrteilige Abwasserfaulräume oder sogenannte Kleinkläranlagen in Frage. (Vgl. VSA-Richtlinien, III. Teil). Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet die kantonale Fachstelle für den Gewässerschutz.
- d) Klärgruben und zweiteilige Faulgruben sind nur als Provisorium innerhalb des Baugebietes zulässig, wenn in absehbarer Zeit der Anschluss an eine Sammelreinigungsanlage möglich wird.
- e) Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen-, Kühl- und Sickerwasser sind nach der Einzelkläranlage in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 14

Einzelreinigung

Bei Kanalisationen, die nicht zu einer Sammelreinigungsanlage führen, sind die Abwässer, vor dem Einleiten, entsprechend den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

5. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 15

Anschluss an die öffentl. Kanalisation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

Art. 16

Revisionsschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen, oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind be-steigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite beträgt bei einer Schachttiefe

bis 60 cm: mindestens 60 cm ϕ

über 60 cm: mindestens 80 cm ϕ

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nichtrostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von 60 cm lichte Weite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern des Gebäudes dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 17

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein. Minimale Rohrüberdeckung

Art. 18

- a) Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Entlüftungen und Regenfallrohre
- b) Die Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden. Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Moos, Laub, usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen. (vgl. Art. 18 a)

Art. 19

Abwasser aus Räumen, in denen Öle und Fette anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, Chemische Waschanstalten, Grossküchen von Hotels sowie für fleischverarbeitende Betriebe) dürfen nur unter Vorschaltung von Abscheidern gemäss VSA-Richtlinien II. Teil in die Kanalisation eingeleitet werden. Abscheider

Art. 20

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Pumpanlagen dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich. Pumpanlagen

Art. 21

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3% und für die Reinwasserleitungen wenigstens Gefälle und minimale Durchmesser für Schmutzwasserleitungen

1,5% betragen. Kleinere Gefälle sind nur gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Falle sind spezielle, in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm und diejenige für unverschmutzte Abwässer mindestens 10 cm betragen.

Im Allgemeinen sind Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

Anschlussleitungen für:	Minimaldurchmesser ca.
kleine Einfamilienhäuser, Villen	15 cm
Mehrfamilienhäuser, Gewerbebetriebe . . .	15 cm — 20 cm

In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellung der Chaussierungen und Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften zu geschehen. Kanalisationen parallel einer Wasserleitung, die ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind möglichst in mindestens 100 cm Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

6. Strafbefugnis und Rechtsmittel

Art. 22

Strafbestimmungen	Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen dieser Verordnung und die gestützt darauf vom Gemeinderat erlassenen Einzelverfügungen, werden mit Busse bis Fr. 500.— bestraft. Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.
-------------------	---

Art. 23

Bussbehörde	Bussbehörde ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach den in der Strafprozessordnung für das Verwaltungsstrafrecht aufgestellten Grundsätzen.
-------------	--

Art. 24

Ersatzvornahme	Der Gemeinderat hat die Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten.
----------------	--

Nötigenfalls kann er auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder Dritte anordnen.

Art. 25

Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgeschicht des Kantons Graubünden rekuriert werden, Rechtsmittel

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

Eidgenössische und kantonale Vorschriften, sowie Anordnungen und Weisungen des Amts für Gewässerschutz Graubünden bleiben vorbehalten. Eidg. und kantonale Rechte

Art. 27

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen. Ausnahmebestimmungen

Art. 28

Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustande sind und keinerlei Schädigung verursachen. Die Vorschriften über die Erstellung der Anschlüsse sind in jedem Falle zu erfüllen. Duldung bestehender Anlagen

Art. 29

Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind die Abwasseranlagen für Neubauten nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen und zwar auch dann, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann. Vorsorgliche Anpassung

Art. 30

Diese Verordnung kann jederzeit ganz oder teilweise durch Mehrheitsbeschluss revidiert werden. Revision

Art. 31

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben. Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Art. 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom
2. Dezember 1974

La Punt-Chamues-ch, den 2. Dezember 1974

Der Gemeindepräsident:

A. Albin

Der Gemeindeaktuar:

G. Barandun